



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
324 O 836/04

Verkündet am:  
8.8.2008

In der Sache

JAE  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** ,  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.6.2008  
durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
den Richter am Landgericht Zink  
den Richter am Landgericht Dr. Korte

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

1. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Sachses PDS-Spitzenkandidat P. P. bespitzelte als IM 'C' eine DDR-Bürgerin - seine Lebensgefährtin [...] jetzt spürten Rechercheure der BIRTHLER-Behörde im Bestand der früheren Leipziger Stasi-Außenstelle Akten auf, die einen selbst für die orwellischen DDR-Verhältnisse besonders bizarren Fall dokumentieren: [...] P. P. alias IM 'C'. P. spitzelte gleich für zwei Stasi-Abteilungen und war dem Mielke-Ministerium seit Mai 1970 zu Diensten. Besonders ‚operativ wertvolle Hinweise‘, wie ein Stasi-Offizier lobte, lieferte ‚C‘ über eine SED-kritische Lehrerin an der Leipziger Theater-Hochschule. Der Name des Spitzel-Opfers: R. T. [...];“

2. durch Verbreiten der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten, der Kläger habe 1984 im Wissen darum, dass sein Gesprächspartner Stasi-Mitarbeiter sei, einem Stasi-Offizier über eine Lesung der Autorin C. M. in der Wohnung der damaligen Lebensgefährtin des Klägers berichtet:

„Schon einen Tag vor der Lesung trifft sich der ‚IM der HVA XII‘ laut Stasi-Unterlagen mit einem Stasi-Oberleutnant im Inter-Hotel ‚Stadt Leipzig‘ und berichtet ‚die T.‘, seine Freundin, ‚ist Organisator der Lesung‘. Einen Tag nach der Veranstaltung, am 11. März, trifft man sich wieder. Der ausgeborgte HVA-IM rapportiert, ‚die M.‘ habe ‚eine reichliche Stunde gelesen, danach wurde über ihre Texte und Haltungen diskutiert‘. Die Lesung habe ‚in der Wohnung der R. T.‘ stattgefunden. IM ‚C‘ zählt die Gäste auf, u.a. den Schriftsteller L. R. und ‚mehrere BRD-Journalisten‘.

Für die M. -Truppe ist ‚C‘ ein Volltreffer. Als Germanistik-Dozent der Karl-Marx-Universität bewegt er

sich mühelos in literarischen Kreisen, außerdem garantiert er für eine besonders intime Nähe zu den Bespitzelten.“

3. durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe als IM „C“ im Wissen darum, dass es sich bei seinem Gesprächspartner um einen Stasi-Offizier handelte, sich mit einem Stasi-Offiziere getroffen und diesem u.a. über die Autorin C M berichtet:

„Stasi 'C' Legenden - Neue Details aus Stasi-Akten widerlegen die Behauptungen des PDS-Politikers P P [...]“

P selbst allerdings reagierte auf die Enthüllungen über seine Stasi-Vergangenheit als IM ‚C‘ auffallend anders als seine Genossen: Er fand nur vage Verteidigungsfloskeln. Er habe ‚nie bewusst‘ mit dem MfS zusammengearbeitet, erklärte der PDS-Fraktionschef, sich ‚nie wissentlich‘ mit einem Stasi-Offizier getroffen. Und die detaillierten Berichte des IM ‚C‘ über eine Lesung der DDR-kritischen Autorin C M, die 1984 in der Wohnung von P und seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Frau R stattfand? Möglicherweise, spekulierte der PDS-Politiker, sei er bei seinem ‚öffentlichen Reden über diese Veranstaltung‘ von der Stasi ‚abgeschöpft‘, also unbemerkt ausgehorcht worden. Nur in einer Sache zeigte sich P sehr sicher: ‚Es würde mich sehr wundern, wenn man eine Verpflichtungserklärung von mir finden würde.‘

Ein solches Papier kann es in der Tat nicht mehr geben. Bis Sommer 1990 durfte die DDR-Auslandsspionage HVA in Ostberlin ihre Akten schreddern. Unterlagen aus diesem Bestand, in dem auch ‚C‘ IM-Dokumente gelegen hatten, geltend als komplett vernichtet. Die Beseitigungsaktion lief von März 1990 unter der Ägide des letzten DDR-Innenministers P r-M D - seit vergangener Woche P P Rechtsanwalt.

Über P IM-Karriere existieren allerdings die Akten der für politische Überwachung zuständigen Abteilung XX der Leipziger Stasi, für die P in den 80er-Jahren ‚als zeitweilig genutzter IM der HVA‘ spitzelte.

[...]

‚Wir haben eindeutige Hinweise auf die Identität des IM >C < mit P‘, bestätigte der Sprecher der Stasi-Unterlagenbehörde C B den F... i-Bericht. Die aufgefundenen Leipziger Akten sind deutlich genug, auch ohne die eigentliche HVA-Akte ‚C‘,

[...]

Diese jetzt nutzbaren Unterlagen lassen von P. Abschöpfungslegende nichts übrig. C, so zeigt sich, agierte als eifriger, nachrichtendienstlich geübter Zuträger. [...]

C rapportierte nicht nur, er bewertete auch. [...] In einem anderen Treffbericht C mit einem Stasi-Offizier meldet der IM, C M trage ihre Manuskripte ‚immer in einer Mappe bei sich‘. Der MfS-Oberleutnant notiert unzufrieden: ‚Dem IM ist es noch nicht gelungen, diese in die Hand zu bekommen.‘“

4. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen,

„Um seinen Teilzeitposten als Professor an der Universität Leipzig muss P trotz der aufgetauchten Stasi-Akten kaum bangen - dank kluger Vorsorge. Nach F - Recherchen unterschrieb P 1990 nicht die eigentlich im öffentlichen Dienst Ost obligatorische Erklärung, er habe nie für die Stasi gearbeitet.“

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 240.000,- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird festgesetzt auf € 220.000,-.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassung von Presseberichterstattung.

Der Kläger ist Universitätsprofessor sowie Fraktionsvorsitzender und Landesvorsitzender der politischen Partei PDS in Sachsen. Zur Zeit der angegriffenen Berichterstattung war er Spitzenkandidat der PDS im sächsischen Landtagswahlkampf. Der Kläger stammt aus Österreich und siedelte 1973 in die DDR über. Er nahm 1979 die DDR-Staatsbürgerschaft an und trat 1982 der SED bei. In den 70er und 80er Jahren gab der Kläger Sommerkurse als Deutschlehrer in Polen. Er ist mit R T verheiratet, die er 1966 in Jena kennen gelernt hatte. Im Zusammenhang mit Be-

richterstattung über die angebliche Stasi-Mitarbeit des Klägers in verschiedenen Medien wurde sein Dienstverhältnis als Professor an der Universität Leipzig außerordentlich gekündigt.

Im Verlag der Beklagten erscheint die Zeitschrift „Fischer“.

Im „Fischer“ vom 9.8.2004 wurde u.a. wie folgt über den Kläger berichtet (Anl K 1):

*STASI „Positive Beeinflussung“*

*Sachsens PDS-Spitzenkandidat P. Fischer bespitzelte als IM „Christoph“ eine DDR-Bürgerin – seine Lebensgefährtin*

*[...] jetzt spürten Rechercheure der BIRTHLER-Behörde im Bestand der früheren Leipziger Stasi-Außenstelle Akten auf, die einen selbst für die orwellischen DDR-Verhältnisse besonders bizarren Fall dokumentieren: [...] Fischer alias IM „Christoph“ bespitzelte gleich für zwei Stasi-Abteilungen und war dem Ministerium seit Mai 1970 zu Diensten. Besonders ‚operativ wertvolle Hinweise‘, wie ein Stasi-Offizier lobte, lieferte ‚Christoph‘ über eine SED-kritische Lehrerin an der Leipziger Theater-Hochschule. Der Name des Spitzel-Opfers: R. Thüm, [...]*

*[...]*

*Schon einen Tag vor der Lesung trifft sich der „IM der HVA XII“ laut Stasi-Unterlagen mit einem Stasi-Oberleutnant im Inter-Hotel „Stadt Leipzig“ und berichtet „die Thüm“, seine Freundin, „ist Organisator der Lesung“. Einen Tag nach der Veranstaltung, am 11. März, trifft man sich wieder. Der ausgeborgte HVA-IM rapportiert, „die Moog“ habe „eine reichliche Stunde gelesen, danach wurde über ihre Texte und Haltungen diskutiert“. Die Lesung habe „in der Wohnung der R. Thüm“ stattgefunden. IM „Christoph“ zählt die Gäste auf, u.a. den Schriftsteller L. Fischer und „mehrere BRD-Journalisten“.*

*Für die Ministerium-Truppe ist „Christoph“ ein Volltreffer. Als Germanistik-Dozent der Karl-Marx-Universität bewegt er sich mühelos in literarischen Kreisen, außerdem garantiert er für eine besonders intime Nähe zu den Bespitzelten.*

*[...]*

Im „Fischer“ vom 9.8.2004 berichtete die Beklagte zudem wie folgt über den Kläger (Anl K 2):

*STASI „Christoph“: „Legenden“*

*Neue Details aus Stasi-Akten widerlegen die Behauptungen des PDS-Politikers P. Fischer*

*[...]*

P<sub>1</sub> selbst allerdings reagierte auf die Enthüllungen über seine Stasi-Vergangenheit als IM „C<sub>1</sub>“ auffallend anders als seine Genossen: Er fand nur vage Verteidigungsfloskeln. Er habe „nie bewusst“ mit dem MfS zusammengearbeitet, erklärte der PDS-Fraktionschef, sich „nie wissentlich“ mit einem Stasi-Offizier getroffen. Und die detaillierten Berichte des IM „C<sub>1</sub>“ über eine Lesung der DDR-kritischen Autorin C<sub>1</sub> M<sub>1</sub>, die 1984 in der Wohnung von P<sub>1</sub> und seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Frau R<sub>1</sub> stattfand? Möglicherweise, spekulierte der PDS-Politiker, sei er bei seinem „öffentlichen Reden über diese Veranstaltung“ von der Stasi „abgeschöpft“, also unbemerkt ausgehorcht worden. Nur in einer Sache zeigte sich P<sub>1</sub> sehr sicher: „Es würde mich sehr wundern, wenn man eine Verpflichtungserklärung von mir finden würde.“

Ein solches Papier kann es in der Tat nicht mehr geben. Bis Sommer 1990 durfte die DDR-Auslandsspionage HVA in Ostberlin ihre Akten schreddern. Unterlagen aus diesem Bestand, in dem auch „C<sub>1</sub>“ IM-Dokumente gelegen hatten, geltend als komplett vernichtet. Die Beseitigungsaktion lief von März 1990 unter der Ägide des letzten DDR-Innenministers F<sub>1</sub> M<sub>1</sub> D<sub>1</sub> - seit vergangener Woche P<sub>1</sub> P<sub>1</sub> Anwalt. Über P<sub>1</sub> IM-Karriere existieren allerdings die Akten der für politische Überwachung zuständigen Abteilung XX der Leipziger Stasi, für die P<sub>1</sub> in den 80er-Jahren „als zeitweilig genutzter IM der HVA“ spitzelte.

[...]

„Wir haben eindeutige Hinweise auf die Identität des IM „C<sub>1</sub>“ mit P<sub>1</sub>“, bestätigte der Sprecher der Stasi-Unterlagenbehörde C<sub>1</sub> B<sub>1</sub> den F<sub>1</sub>-Bericht.

Die aufgefundenen Leipziger Akten sind deutlich genug, auch ohne die eigentliche HVA-Akte „C<sub>1</sub>“.

[...]

Diese jetzt nutzbaren Unterlagen lassen von Porschs Abschöpfungslegende nichts übrig. „Christoph“, so zeigt sich, agierte als eifriger, nachrichtendienstlich geübter Zuträger.

[...]

„Christoph“ rapportierte nicht nur, er bewertete auch. [...] In einem anderen Treffbericht „C<sub>1</sub>“ mit einem Stasi-Offizier meldet der IM, C<sub>1</sub> M<sub>1</sub> trage ihre Manuskripte „immer in einer Mappe bei sich“. Der MfS-Oberleutnant notiert unzufrieden: „Dem IM ist es noch nicht gelungen, diese in die Hand zu bekommen.“

[...]

Um seinen Teilzeitposten als Professor an der Universität Leipzig muss P<sub>1</sub> trotz der aufgetauchten Stasi-Akten kaum bangen - dank kluger Vorsorge. Nach F<sub>1</sub>-Recherchen unterschrieb P<sub>1</sub> 1990 nicht die eigentlich im öffentlichen Dienst Ost obligatorische Erklärung, er habe nie für die Stasi gearbeitet. [...]

Wegen der weiteren Einzelheiten der Berichterstattungen wird auf die vom Kläger vorgelegten, oben jeweils bezeichneten Kopien der angegriffenen Artikel Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor:

Die angegriffenen Behauptungen seien unwahr. Er habe seine damalige Freundin und heutige Ehefrau R. T. zu keinem Zeitpunkt bespitzelt, erst recht nicht im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (im Folgenden: MfS oder Stasi) und schon gar nicht in der Funktion eines „IM“. Ebenso wenig habe er in sonstiger Weise für die Stasi gespitzelt oder dieser wissentlich berichtet. Er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass das MfS ihn als „IM C.“ geführt habe. Es möge sein, dass er von der Auslandsspionage der DDR ohne sein Wissen im Rahmen eines Vorganges, der mit „C.“ gekennzeichnet gewesen sei, „geführt“ worden sei. Dies sei ihm aber nicht mitgeteilt worden. Die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS habe Anfang der siebziger Jahre unter Tarnnamen und Legenden ohne sein Wissen Kontakt zu ihm aufgenommen und ihn ohne sein Wissen „abgeschöpft“. Als Mitarbeiter des MfS sei er aber nicht geworben worden; beim MfS habe nicht einmal eine derartige Absicht bestanden. Er habe lediglich zu Zeiten der Leipziger Buchmesse im Jahr 1984 einer Person, die sich ihm als Kriminalbeamter ausgegeben habe, nämlich dem Zeugen O., verschiedene Fragen zu der Lesung, die in seiner Wohnung mit der Schriftstellerin C. M. stattgefunden habe, beantwortet. Er habe weder gewusst noch einen Verdacht gehabt, dass es sich bei diesem Kriminalpolizisten um einen Stasi-Mitarbeiter gehandelt habe. Auch stehe keineswegs fest, dass die Informationen, die in den Akten der Stasi dem „C.“ zugeschrieben seien, überhaupt aus ein und derselben Quelle stammten. Die von der Beklagten präsentierten Auszüge aus den Stasi-Unterlagen seien den Vorschriften des StUG zuwider von der BIRTHLER-Behörde an die Presse herausgegeben worden und seien daher von vornherein als Beweismittel für seine – des Klägers – angebliche Stasimitarbeit nicht geeignet und auch nicht gerichtlich verwertbar. Aber selbst wenn man diese verwerten wolle, so ergebe sich aus diesen Aktenauszügen nichts anderes; der Kläger trägt in diesem Zusammenhang ausführlich dazu vor, wie bestimmte in den von der Beklagten vorgelegten Dokumenten verwandte Ausdrücke und Formulierungen zu verstehen seien. Auch aus den Treffberichten folge nichts. In keinem Bericht gebe es einen Hinweis darauf, dass die Treffen mit ihm – dem Kläger – mit seinem Wissen um die Identität seines Gesprächspartners verabredet worden seien. Der Zeuge O. habe ihn – den Kläger – auch nicht mit weiteren Ermittlungen „beauftragt“, O. möge allenfalls geäußert haben, was ihn interessiere. Ein Erkennungswort sei nicht vereinbart worden. Die Berichte seien solche des O.. Dass die in

Ich-Form verfassten Berichte nicht von ihm, dem Kläger, stammen könnten, erkenne man schon daran, dass sich in ihnen zahlreiche orthographische und grammatikalische Schwächen fänden, die einem Sprachwissenschaftler kaum entsprächen. O selbst habe den Bericht über die Dichter-Lesung entsprechend seiner ständigen Praxis in der Ich-Form formuliert. Soweit die BV Leipzig die durch ihn angeblich erlangten Ermittlungsergebnisse „hochgejubelt“ habe, so sei dies in DDR-Zeiten zwischen Stasimitarbeitern gegenüber anderen Stasi-Stellen nichts Ungewöhnliches gewesen. Und dass man ihm „Dank“ ausgesprochen habe, spreche auch nicht gegen seine – des Klägers – Darstellung, da auch ein Kriminalbeamter einem Bürger, der eine Aussage gemacht habe, dafür danken könne. Wenn von einer „positiven Beeinflussung“ seinerseits geschrieben worden sei, so könne dies so gemeint gewesen sein, dass man ihm aus kriminalpolizeilicher Sicht aufgezeigt habe, welche Konsequenzen ihm bei wiederholten Handlungen wie der Abhaltung einer Lesung mit westdeutschen Journalisten drohen könnten, damit er sein Verhalten entsprechend ändere bzw. seine Lebenspartnerin auf dieses falsche Verhalten hinweise. Die „C“ zugeschriebenen Berichte vom 26.9.1984 und vom 19.11.1984 stammten nicht von ihm; die Aussagen könnten auch von anderen Personen getätigt sein oder durch Abhören gewonnen worden sein. Den Tonbandbericht vom 28.9.1984 habe er nicht unterzeichnet und weder wörtlich noch sinngemäß verfasst. Es möge sein, dass sich aus dem Maßnahmeplan zur OPK „Organisator“ ein Informationsbedarf der Stasi ergebe, er – der Kläger – habe davon aber nichts gewusst. Aus dem Auskunftsbericht vom 21.6.1988 ergebe sich nur, dass er als Deutschlehrer in Polen gewesen sei, dass er SED-Mitglied gewesen sei und dass er – ohne sein Wissen – für die HVA erfasst gewesen sei; mit ihm sei nie über einen Einsatz in einem Nato- oder auch in einem Nicht-Nato-Land gesprochen worden.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,--, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),



zu verbieten,

1. zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

„Sachsens PDS-Spitzenkandidat P. P. bespitzelte als IM 'C' eine DDR-Bürgerin - seine Lebensgefährtin [...] jetzt spürten Rechercheure der BIRTHLER-Behörde im Bestand der früheren Leipziger Stasi-Außenstelle Akten auf, die einen selbst für die orwellschen DDR-Verhältnisse besonders bizarren Fall dokumentieren [...] P. P. alias IM 'C'. P. spitzelte gleich für zwei Stasi-Abteilungen und war dem M. -Ministerium seit Mai 1970 zu Diensten. Besonders ‚operativ wertvolle Hinweise‘, wie ein Stasi-Offizier lobte, lieferte ‚C‘ über eine SED-kritische Lehrerin an der Leipziger Theater-Hochschule. Der Name des Spitzel-Opfers: R. T. [...]“;

2. a) durch Verbreiten der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten, der Kläger habe 1984 im Wissen darum, daß sein Gesprächspartner Stasi-Mitarbeiter sei, einem Stasi-Offizier über eine Lesung der Autorin C. M. in der Wohnung der damaligen Lebensgefährtin des Klägers berichtet:

„Schon einen Tag vor der Lesung trifft sich der IM der HVA XII laut Stasi-Unterlagen mit einem Stasi-Oberleutnant im Inter-Hotel Stadt Leipzig und berichtet ‚die T.‘, seine Freundin, ‚ist Organisator der Lesung‘. Einen Tag nach der Veranstaltung, am 11. März, trifft man sich wieder. Der ausgeborgte HVA-IM rapportiert, ‚die M.‘ habe ‚eine reichliche Stunde gelesen, danach wurde über ihre Texte und Haltungen diskutiert‘. Die Lesung habe ‚in der Wohnung der R. T.‘ stattgefunden. IM ‚C‘ zählt die Gäste auf, u.a. den Schriftsteller L. R. und ‚mehrere BRD-Journalisten‘.

Für die M. -Truppe ist ‚C‘ ein Volltreffer. Als Germanistik-Dozent der Karl-Marx-Universität bewegt er sich mühelos in literarischen Kreisen, außerdem garantiert er für eine besonders intime Nähe zu den Bespitzelten.“

hilfsweise,

- b) durch Verbreiten der folgenden Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Antragsteller habe 1984 im Wissen darum, daß sein Gesprächspartner Stasi-Mitarbeiter sei, einem Stasi-Offizier über eine Lesung der Autorin C. M. in der Wohnung der damaligen Lebensgefährtin des Antragstellers berichtet:

„Schon einen Tag vor der Lesung trifft sich der IM der HVA XII laut Stasi-Unterlagen mit einem Stasi-Oberleutnant im Inter-Hotel Stadt Leipzig und berichtet ‚die T...‘, seine Freundin, ‚ist Organisator der Lesung‘. Einen Tag nach der Veranstaltung, am 11. März, trifft man sich wieder. Der ausgeborgte HVA-IM rapportiert, ‚die M... habe ‚eine reichliche Stunde gelesen, danach wurde über ihre Texte und ihre Haltungen diskutiert‘. Die Lesung habe ‚in der Wohnung der R... T...‘ stattgefunden. IM ‚C...‘ zählt die Gäste auf, u.a. den Schriftsteller L... R... und ‚mehrere BRD-Journalisten‘.

Für die Mi...-Truppe ist ‚C...‘ ein Volltreffer. Als Germanistik-Dozent der Karl-Marx-Universität bewegt er sich mühelos in literarischen Kreisen, außerdem garantiert er für eine besonders intime Nähe zu den Bespitzelten.“;

3. a) durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe als IM „C...“ im Wissen darum, daß es sich bei seinem Gesprächspartner um einen Stasi-Offizier handelte, sich mit einem Stasi-Offiziere getroffen und diesem u.a. über die Autorin C... M... berichtet:

„Stasi ‚C...‘ Legenden - Neue Details aus Stasi-Akten widerlegen die Behauptungen des PDS-Politikers P... P... [...]“

P... selbst allerdings reagierte auf die Enthüllungen über seine Stasi-Vergangenheit als IM ‚C...‘ auffallend anders als seine Genossen: Er fand nur vage Verteidigungsfloskeln. Er habe ‚nie bewusst‘ mit dem MfS zusammengearbeitet, erklärte der PDS-Fraktionschef, sich ‚nie wissentlich‘ mit einem Stasi-Offizier getroffen. Und die detaillierten Berichte des IM ‚C...‘ über eine Lesung der DDR-kritischen Autorin C... M..., die 1984 in der Wohnung von P... und seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Frau R... stattfand? Möglicherweise spekulierte der PDS-Politiker, sei er bei seinem ‚öffentlichen Reden über diese Veranstaltung‘ von der Stasi ‚abgeschöpft‘, also unbemerkt ausgehorcht worden. Nur in einer Sache zeigte sich P... sehr sicher: ‚Es würde mich sehr wundern, wenn man eine Verpflichtungserklärung von mir finden würde.‘

Ein solches Papier kann es in der Tat nicht mehr geben. Bis Sommer 1990 durfte die DDR-Auslandsspionage HVA in Ostberlin ihre Akten schreddern. Unterlagen aus diesem Bestand, in dem auch ‚C...‘ IM-Dokumente gelegen hatten, geltend als komplett vernichtet. Die Beseitigungs-

aktion lief von März 1990 unter der Ägide des letzten DDR-Innenministers P -Mi D , seit vergangener Woche P P -Anwalt.

Über P IM-Karriere existieren allerdings die Akten der für politische Überwachung zuständigen Abteilung XX der Leipziger Stasi, für die P in den 80er-Jahren ‚als zeitweilig genutzter IM der HVA‘ spitzelte [...] ‚Wir haben eindeutige Hinweise auf die Identität des IM ‚C ‚ mit P ‚, bestätigte der Sprecher der Stasi-Unterlagenbehörde C B den F -Bericht.

Die aufgefundenen Leipziger Akten sind deutlich genug, auch ohne die eigentliche HVA-Akte ‚C ‚ [...] Diese jetzt nutzbaren Unterlagen lassen von P Abschöpfungslegende nichts übrig. ‚C ‚, so zeigt sich, agierte als eifriger, nachrichtendienstlich geübter Zuträger.

[...]

‚C ‚ rapportierte nicht nur, er bewertete auch [...] In einem anderen Treffbericht ‚C ‚ mit einem Stasi-Offizier meldet der IM, C M trage ihre Manuskripte ‚immer in einer Mappe bei sich‘. Der MfS-Oberleutnant notiert unzufrieden: ‚Dem IM ist es noch nicht gelungen, diese in die Hand zu bekommen.“

hilfsweise,

- b) durch Verbreiten und/oder Verbreitenlassen der folgenden Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, der Antragsteller habe als IM „C “ im Wissen darum, daß es sich bei seinem Gesprächspartner um einen Stasi-Offiziere handelte, sich mit einem Stasi-Offizier getroffen und diesen u.a. über die Autorin C M berichtet:

„Stasi ‚C ‚ Legenden - Neue Details aus Stasi-akten widerlegen die Behauptungen des PDS-Politikers P P [...]“

P selbst allerdings reagierte auf die Enthüllungen über seine Stasi-Vergangenheit als IM ‚C ‚ auffallend anders als seine Genossen: Er fand nur vage Verteidigungsfloskeln. Er habe ‚nie bewusst‘ mit dem MfS zusammengearbeitet, erklärte der PDS-Fraktionschef, sich ‚nie wissentlich‘ mit einem Stasi-Offizier getroffen. Und die detaillierten Berichte des IM ‚C ‚ über eine Lesung der DDR-kritischen Autorin C M , die 1984 in der Wohnung von P und seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Frau R stattfand? Möglicherweise spekulierte der PDS-Politiker, sei er bei seinem ‚öffentlichen Reden über diese Veranstaltung‘ von der Stasi ‚abgeschöpft‘, also unbemerkt ausgehorcht worden. Nur in

einer Sache zeigte sich P sehr sicher: ‚Es würde mich sehr wundern, wenn man eine Verpflichtungserklärung von mir finden würde.‘

Ein solches Papier kann es in der Tat nicht mehr geben. Bis Sommer 1990 durfte die DDR-Auslandsspionage HVA in Ostberlin ihre Akten schreddern. Unterlagen aus diesem Bestand, in dem auch ‚C‘ IM-Dokumente gelegen hatten, geltend als komplett vernichtet. Die Beseitigungsaktion lief von März 1990 unter der Ägide des letzten DDR-Innenministers P -Mi Di, seit vergangener Woche P P Anwalt.

Über P IM-Karriere existieren allerdings die Akten der für politische Überwachung zuständigen Abteilung XX der Leipziger Stasi, für die P in den 80er-Jahren ‚als zeitweilig genutzter IM der HVA‘ spitzelte [...] ‚Wir haben eindeutige Hinweise auf die Identität des IM ‚C‘ mit P‘, bestätigte der Sprecher der Stasi-Unterlagenbehörde C B den F -Bericht.

Die aufgefundenen Leipziger Akten sind deutlich genug, auch ohne die eigentliche HVA-Akte ‚C‘ [...] Diese jetzt nutzbaren Unterlagen lassen von P Abschöpfungslegende nichts übrig. ‚C‘, so zeigt sich, agierte als eifriger, nachrichtendienstlich geübter Zuträger.

[...]

‚C‘ rapportierte nicht nur, er bewertete auch [...] In einem anderen Treffbericht ‚C‘ mit einem Stasi-Offizier meldet der IM, C i M trage ihre Manuskripte ‚immer in einer Mappe bei sich‘. Der MfS-Oberleutnant notiert unzufrieden: ‚Dem IM ist es noch nicht gelungen, diese in die Hand zu bekommen.‘“

- 4.) zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen,

„Um seinen Teilzeitposten als Professor an der Universität Leipzig muß P trotz der aufgetauchten Stasi-Akten kaum bangen - dank kluger Vorsorge. Nach F -Recherchen unterschrieb Porsch 1990 nicht die eigentlich im öffentlichen Dienst Ost obligatorische Erklärung, er habe nie für die Stasi gearbeitet.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die angegriffenen Aussagen entsprächen der Wahrheit, der Kläger sei wissentlich und willentlich als „IM“ für die Stasi tätig gewesen. Die Beklagte bezieht sich zudem auf verschiedene Unterlagen aus den Akten des seinerzeitigen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, so u.a auf die folgenden: Der Kläger sei in den Akten der „Hauptverwaltung Aufklärung“ („HVA“) als „inoffizieller Mitarbeiter mit dem Decknamen „C [redacted]“ registriert. Dies belegten eine Karteikarte mit der Reg. Nr. X [redacted] 0, die am 28.5.1970 mit dem Decknamen „IM C [redacted]“ angelegt worden sei, sowie zahlreiche weitere Dokumente. So habe die Bezirksverwaltung (BV) Leipzig der Staatssicherheit am 2.3.1984 bei der HVA Abt. XII per Telegramm angefragt, ob man „Dr. P [redacted], F [redacted]“ „operativ nutzen“ könne, weil in dessen Wohnung am 10.3.1984 eine Lesung „feindlich-negativer Schriftsteller“ geplant sei. Die HVA XII habe daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass der Kläger positiv erfasst sei und zuverlässig arbeite. Danach habe der Oberleutnant O [redacted] mit dem Kläger Kontakt aufgenommen und sich mehrfach mit ihm – wie sich etwa aus seinen Berichten vom 11.3., 12.3. und 14.3. ergebe - getroffen. Unstreitig ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Kläger seinerzeit mit Oberleutnant O [redacted] getroffen und Auskunft über die Lesung vom 10.3.1984 gegeben hat. Aus den Berichten gehe auch hervor, dass der Kläger über ein Erkennungswort verfügt, Aufträge entgegengenommen und bereitwillig über die Lesung am 10.3.1984 Auskunft gegeben habe, so dass ihm die BV Leipzig anschließend für seine „erarbeiteten Informationen“, die „hohen operativen Wert“ besessen hätten, gedankt habe. Nach der Lesung sei sodann eine sog. „OPK Organisator“ angelegt worden, die sich auf die Ehefrau des Klägers, R [redacted] T [redacted], bezogen habe, und zu der im Maßnahmenplan der „Einsatz eines IM der HVA im Wohn- und Freizeitbereich ...“ vorgesehen gewesen sei. Hierbei habe es sich um den Kläger gehandelt, der im Folgenden weiter für das Ministerium für Staatssicherheit in Leipzig gearbeitet habe. Dies folge aus einem Bericht des Oberleutnant O [redacted] vom 20.9.1984 zur OPK Organisator und dem IM C [redacted] wo es - unstreitig - heißt, dass der „IM in diese Problematik rechtzeitig eingewiesen worden sei...“. In einem „C [redacted]“ zugeschriebenen Bericht vom 26.9.1984 habe der Kläger eine ausführliche Charakterstudie seiner Ehefrau und eine Bewertung ihrer politischen Zuverlässigkeit vorgenommen sowie kürzere Einschätzungen zu anderen Bekannten abgegeben. In einem weiteren Bericht von C [redacted] vom 28.9.1984, dem ein Tonbandbericht des Klägers zugrunde liege, heiße es zudem: „... nach der Lesung bat ich ... so etwas nicht noch einmal zu organisieren, weil die Teilnahme westlicher Journalisten an privaten Ver-

anstaltungen eigentlich gegen die Bestimmungen der ‚Agredidierung‘ steht und wir uns selbst durch eine solche Einladung strafbar machen könnten.“ Ebenfalls am 28.9.84 habe der „IM C“ mitgeteilt, dass zum 35. Jahrestag der DDR keine „Störungen künstlerisch-negativer Personen“ zu erwarten seien. Der Abschlussbericht von Oberleutnant O zur OPK Organisator schließe mit der Bemerkung, dass der IM C eine „positive politische Beeinflussung der ... erreicht habe.“ In einem Bericht vom 19.11.1984 habe der Kläger als „C“ eine „Charakterstudie“ einer tschechischen Jüdin aus seinem Bekanntenkreis abgegeben. Auch ein Bericht im „OPK S“ über eine Lesung des Dichters B W am 12.3.1985 in der Gutenberg-Lesestube sei vom Kläger verfasst worden. In einem Maßnahmenplan vom 14.2.1986 seien Tätigkeiten des Klägers vorgesehen gewesen („Instr. IM 8.3.86“). Sodann heiße es in einem „Auskunftsbericht zum Auslandskader“ über den Kläger vom 21.6.1988, dass er in der Abteilung XII für die HVA XII „aktiv erfasst“ sei; außerdem werde vermerkt, dass die erfassende Dienststelle mitgeteilt habe, dass der NSW-Auslandskaderbestätigung zugestimmt werde, aber aus „op. Gründen kein Einsatz in einem NATO-Land“ erfolgen dürfe. Daraus folge, dass der Kläger für die HVA, mithin die Auslandsspionage, aktiv tätig gewesen sei.

Weiter verweist die Beklagte u.a. auf eine „Gutachterliche Stellungnahme zum IM-Vorgang ‚C‘, Reg.-Nr. X 0“ von Dr. H K, die zu dem Ergebnis kommt, dass aus wissenschaftlicher Sicht außer Frage stehe, dass der Kläger wissentlich und konspirativ als IM mit dem MfS zusammengearbeitet habe, sowie auf ein Gutachten des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 4.1.2006, dass zu einem entsprechenden Ergebnis kommt.

Die Beklagte vertritt die Ansicht, sie habe jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, da sie insbesondere über die Unterlagen aus der OPK „Organisator“ verfügt und sich mit den Bespitzelungsoptionen C M (die die Darstellung in den Akten in vollem Umfang bestätigt habe) und R T (die nichts habe sagen wollen) in Verbindung gesetzt habe, desgleichen mit dem Führungsoffizier B, und auch dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe. Eine Kontaktaufnahme zum Stasi-Mann O sei nicht erforderlich gewesen, da sich in Bezug auf seine Rolle aus den Akten ein konsistentes Bild ergeben habe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen O , B , S und K : Wegen des Inhaltes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss vom 20.5.2005 und auf die Niederschriften der Sitzungen vom 30.9.2005, 25.8.2006, 24.11.2006, 13.4.2007 und 22.6.2007 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

I.)

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823, 1004 (analog) BGB in Verbindung mit seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 1 und 2 GG), denn die angegriffenen Berichterstattungen verletzen das Persönlichkeitsrecht des Klägers und es besteht die Gefahr der Wiederholung derartiger Berichterstattung.

1. Die unter Ziffer 1.) des Klagantrages zitierte Passage enthält die Tatsachenbehauptung, der Kläger habe als IM „C “ seine damalige Lebensgefährtin R T bespitzelt, also wissentlich und willentlich der Stasi konspirative Informationen über sie zugetragen.

Die unter Ziffer 2.a.) des Klagantrages zitierte Passage erweckt den zwingenden Eindruck, der Kläger habe 1984 im Wissen darum, dass sein Gesprächspartner Stasi-Mitarbeiter sei, einem Stasi-Offizier über eine Lesung der Autorin C M in der Wohnung der damaligen Lebensgefährtin des Klägers berichtet. Dies folgt aus dem Kontext dieser Passage, insbesondere mit der Überschrift des Beitrags und der Passage gemäß Klagantrag 1.), denn darin wird apodiktisch festgestellt, dass der Kläger als IM „C “ R T bespitzelt habe.

In entsprechender Weise erweckt die Passage gemäß Ziffer 3.a.) des Klagantrags den Eindruck, der Kläger habe als IM „C “ im Wissen darum, dass es sich bei

seinem Gesprächspartner um einen Stasi-Offizier handelte, sich mit einem Stasi-Offiziere getroffen und diesem u.a. über die Autorin C M berichtet. Auch dieser Eindruck wird zwingend erweckt. Zwar wird in dem angegriffenen Text darauf hingewiesen, dass der Kläger erklärt habe, „nie bewusst“ mit dem MfS zusammengearbeitet zu haben, möglicherweise sei er „abgeschöpft“ worden. Die Beklagte lässt aber gleichwohl ihren Lesern gegenüber keinen Zweifel darüber zu, dass sie von einer wissentlichen und willentlichen Tätigkeit des Klägers für die Stasi überzeugt sei. Dies folgt bereits aus der Überschrift des Beitrags („[...] Sachsens PDS-Spitzenkandidat P P bespitzelte als IM ,C ' eine DDR-Bürgerin – seine Lebensgefährtin“) sowie aus der angegriffenen Textpassage:

Die aufgefundenen Leipziger Akten sind deutlich genug, auch ohne die eigentliche HVA-Akte ,C [...] Diese jetzt nutzbaren Unterlagen lassen von P Abschöpfungslegende nichts übrig.

Schließlich enthält die unter Ziffer 4.) des Klagantrags zitierte Passage die (innere) Tatsachenbehauptung, der Kläger habe im Jahr 1990 die Erklärung, dass er nie für die Stasi gearbeitet habe, *bewusst* nicht unterschrieben, da er seinen Posten als Professor an der Universität Leipzig nicht habe gefährden wollen. Dies impliziert nach dem Verständnis des Durchschnittslesers wiederum zwingend, dass der Kläger in Wahrheit eben doch für die Stasi gespitzelt habe.

2. Der Beklagten ist der ihr obliegende Beweis der Behauptung, dass der Kläger wissentlich und willentlich für die Stasi gespitzelt habe, nicht gelungen, so dass diese Behauptung als unwahr zu gelten hat.

Der Kläger hat vorgetragen, dass er zu keinem Zeitpunkt wissentlich für das MfS gearbeitet habe, allerdings nicht ausschließen könne, von Stasi-Mitarbeitern – auch – über die Lesung in der Wohnung seiner Frau „abgeschöpft“ worden zu sein. Er habe mit manchen Personen über die nicht geheime Lesung gesprochen, insbesondere mit einer Person, die sich ihm gegenüber als Kriminalbeamter ausgegeben und ausgewiesen habe; er habe aber weder gewusst noch den Verdacht gehabt, dass dieser ein Stasi-Mitarbeiter sei. Dieser Vortrag ist jedenfalls in sich stimmig und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger tatsächlich keinen Verdacht geschöpft hat, dass er sich mit Mitarbeitern der Stasi unterhalten haben könnte. Demnach bedeutet der zwischen den Parteien unstrittige Sachverhalt, wonach sich der Kläger im März 1984 mehr als einmal mit dem Oberleutnant O im Hotel „Stadt Leipzig“ getroffen hat



und diesem über die Lesung mit C M in der Wohnung seiner damaligen Lebensgefährtin und heutigen Ehefrau berichtet hat, nicht, dass der Kläger gewusst hat, welche Funktion die Person innehatte, der er hierbei Auskunft gab. Das Gleiche gilt für die Treffen, die der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme über die Jahre mit Mitarbeitern des MfS an verschiedenen Orten hatte, die sich ihm indes nach seinem Vortrag als Mitarbeiter des IPW (Institut für internationale Politik und Wirtschaft) bzw. dessen Vorgänger, des DIZ (Deutsches Institut für Zeitgeschichte), vorstellten.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, dass entgegen diesem Vortrag der Kläger tatsächlich wissentlich und willentlich für die Stasi gearbeitet habe, trifft die Beklagte. Entgegen der im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.30.24). Eine Eignung zur Herabwürdigung liegt vor, wenn der Kritisierte in rechtlicher, sittlicher oder sonstiger Hinsicht einer nach Auffassung eines größeren, nicht individuell bestimmten Teiles der Bevölkerung besonderen Unwürdigkeit geziehen wird (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz. 5.195). Durch die streitgegenständlichen Veröffentlichungen wird dem Kläger vorgeworfen, dass er bewusst mit einer Behörde zusammengearbeitet habe, die weithin als das zentrale Instrument zur Überwachung und Einschüchterung der Bevölkerung der DDR angesehen wird; das Kürzel „Stasi“ ist geradezu ein Synonym für Unterdrückung und Ausspähung der eigenen Bevölkerung durch die seinerzeitigen Staatsorgane der DDR; hierbei habe er gar seine spätere Ehefrau bespitzelt. Dass dies ehrenrührig für den Kläger ist, also geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Entgegen dieser Darlegungs- und Beweislast ist der Beklagten der Beweis ihrer Behauptung, dass der Kläger sehr wohl gewusst habe, dass er mit der Stasi zusammengearbeitet habe, als er Informationen an verschiedene Personen weiter gab, nicht gelungen.

(a.) Diese Behauptung kann die Beklagte nicht anhand der von ihr vorgelegten Auszüge aus den Akten des MfS der DDR beweisen. Bei den vorgelegten Kopien aus Akten des MfS handelt es sich bereits nicht um zulässige Beweismittel im Sinne der ZPO; diese Kopien sind zudem zum Teil in erheblichem Umfang geschwärzt. Allerdings können diese Unterlagen insoweit beachtlich sein, als sie den Vortrag der Beklagten untermauern könnten. Selbst wenn man hierbei indes den Charakter dieser Unterlagen außer acht lässt, die als Teile von Akten des seinerzeitigen MfS der DDR mit erheblicher Vorsicht zu betrachten sind (vgl. BGHSt 38,276), und trotz dieser Vorbehalte gegen Auszüge aus Akten des MfS unterstellt, dass diese den Inhalt der wiedergegebenen Gespräche zutreffend wiedergeben, ergeben sich aus diesen Dokumenten zwar durchaus gewichtige Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, diese weisen aber nicht in einem Maße auf eine wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi hin, dass die Kammer das Bestreiten des Klägers als nicht hinreichend substantiiert ansehen kann; dahinstehen kann daher, ob diese Unterlagen – wie der Kläger vertritt - im Lichte des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) einem Verwertungsverbot unterliegen. Vielmehr ist der Inhalt dieser Unterlagen keineswegs so eindeutig, wie die Beklagte dies vertritt. Zu den einzelnen von der Beklagten eingereichten Unterlagen:

(aa.) Der Umstand, dass die HVA im Mai 1970 für den Kläger eine Karteikarte mit dem Decknamen „IM C “ angelegt hat, vermag eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi in keiner Weise zu belegen. Sie macht lediglich deutlich, dass es beim MfS über den Kläger seit 1970 einen Aktenvorgang gab, für den in den folgenden Jahren unterschiedliche hauptamtliche Mitarbeiter des MfS zuständig waren. Ob freilich der Kläger etwas von dieser Registrierung wusste oder ob unter der Akte „C “ gegebenenfalls sogar ihn „belastende“ Materialien abgeheftet wurden, lässt sich der Karteikarte nicht entnehmen.

(bb.) Das Telegramm der Bezirksverwaltung (BV) Leipzig der Stasi vom 2.3.1984 an die HVA Abt. XII könnte allenfalls die (unstreitige) Erfassung des Klägers bei der HVA belegen, indessen nicht, dass er hierum wusste. Vielmehr ist die Formulierung „Wir bitten um Mitteilung des Erfassungsgrundes“ sogar geeignet, den Vortrag des Klägers zu stützen, wonach letztlich jeder, der wie er regelmäßig von der BRD in die DDR und zurück gereist sei, erfasst worden sei. Hinzu kommt, dass in diesem Tele-

gramm der BV Leipzig an die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) in Berlin eben nicht angefragt wird, ob der Kläger für die BV Leipzig tätig sein könne o.ä., sondern ob man ihn „operativ nutzen“ könne; diese Formulierung umfasst aber sprachlich auch die Möglichkeit, den Kläger zu „benutzen“.

(cc.) Die Aktennotiz vom 5.3.84 zu einem Telefonat des Zeugen O mit der HVA auf diese Anfrage hingegen käme als *Verdachtsmoment* dafür in Betracht, dass der Kläger – auch wissentlich – mit der Stasi zusammengearbeitet habe. Denn in der Tat klingt die danach über die Person des Klägers getätigte Aussage der HVA, dass dieser „positiv erfasst“ sei und „zuverlässig arbeite“ durchaus danach, dass es eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kläger und der HVA XII gegeben habe, die man sich wiederum ohne das Wissen des Klägers darum, mit wem er kommuniziert hat, nicht ohne weiteres vorstellen kann. Die im Vermerk enthaltene Aussage, dass der Kläger den für ihn zuständigen HVA-Mitarbeiter wegen einer geänderten Telefonnummer „seiner Abt.“ „objektiv“ nicht habe anrufen können, mutet wie eine „Entschuldigung“ der HVA dafür an, dass man noch keine Kenntnis von der bevorstehenden, offenbar für bedeutsam gehaltenen Lesung erlangt habe, was wiederum so klingen kann, als ob unter „normalen Umständen“ der Kläger dies bereits berichtet haben würde. Mehr als ein Verdachtsmoment ist indessen auch dieser Aktennotiz nicht zu entnehmen; bewiesen ist eine wissentliche Zusammenarbeit damit selbst dann nicht, wenn man wiederum unterstellt, dass es tatsächlich ein entsprechendes Original in den Stasi-Akten gibt und dass dieses inhaltlich zutreffend den Inhalt des Telefonates wiedergibt. Denn ist nicht auszuschließen, dass nach dem Sprachgebrauch des MfS eine Person schon dann „positiv erfasst“ gewesen sei, wenn sie sich dem Staat der DDR gegenüber loyal und gesetzestreu verhalten habe, und dass sich die Formulierung „zuverlässig arbeiten“ darauf bezogen habe, dass die mittels der Person des Klägers erarbeiteten Informationen regelmäßig wahr gewesen seien, mithin sich die „abgeschöpften“ Informationen als wahr und brauchbar erwiesen hätten. Dies gilt auch hinsichtlich des zweiten Teils der Aktennotiz, denn es ist nicht auszuschließen, dass auch unwissentlich abgeschöpften Zulieferern der Stasi Deckadressen und auch Telefonnummern zur Kontaktaufnahme mitgeteilt wurden. Ebenso ist es nicht unmöglich, dass der HVA-Mitarbeiter den Hinweis auf seine telefonische Nichterreichbarkeit nur vorgeschoben hat, um zu erklären, warum er von einem für die Stasi interessanten Sachverhalt, nämlich der Lesung mit C M, keine Kenntnis gehabt hat.

(dd.) Zwar heißt es in dem – wohl – auf den 9.3.1984 datierten Bericht des Zeugen O , dass zur Verbindungsaufnahme mit dem „IM“ dessen Telefonnummer und ein Erkennungswort mitgeteilt worden seien, was zumindest „verdächtig“ erscheinen würde, da die Vermutung nahe liegt, dass nur Mitarbeitern der Stasi „Erkennungsworte“ im Sinne einer Losungswortes zugeordnet waren und nicht Personen, die von der Stasi lediglich abgeschöpft worden sind. Allerdings ist es auch nicht gänzlich undenkbar, dass dies so verstehen sein kann, dass dem Zeugen O der Mitarbeiter der HVA für die Kontaktaufnahme mit dem Kläger mitgeteilt habe, unter welchem Arbeitsnamen alle durch den Kläger erlangten Informationen zwischen der HVA Abteilung XII und der BV Leipzig, Abteilung XX auszutauschen seien, nämlich unter IM „C “. Versteht man den Begriff „Erkennungswort“ in diesem Sinn, erscheint es zumindest möglich, dass ein solches einer lediglich „abgeschöpften Quelle“ aus organisatorischen, internen Gründen zugeordnet gewesen sein mag. Einem (möglichen) Verständnis in diesem Sinne steht aus Sicht der Kammer auch nicht die genannte Formulierung in dem Treffbericht entgegen, wonach – wohl dem Zeugen O von der HVA - zur „Aufnahme der Verbindung zur zeitweiligen Nutzung“ (des Klägers) „ein Erkennungswort“ (sowie dessen Telefonnummer) mitgeteilt worden sei. Denn mit der „Aufnahme der Verbindung zur zeitweiligen Nutzung“ konnte durchaus nicht nur die persönliche Kontaktaufnahme mit dem „IM“ anhand eines Erkennungswortes gemeint gewesen sein, sondern auch der damit zusammenhängende Aktenvorgang, der für die auszutauschenden Informationen eines „Arbeitsnamens“ bzw. „Erkennungswortes“ bedurfte. Diese Interpretation ist angesichts der Formulierung, dass „ein Erkennungswort“, also nicht etwa „das Erkennungswort des IM“ oder „sein Erkennungswort“ mitgeteilt worden sein soll, jedenfalls nicht gänzlich unplausibel.

Soweit es in diesem Bericht vom 9.3.1984 weiter heißt, dass mit dem Kläger „folgender Auftrag vereinbart“ worden sei, so widerlegt auch dies nicht das Vorbringen des Klägers. Denn der Kläger hat ja eingeräumt, dass der Zeuge O – unter der Legende eines Kriminalpolizisten – an ihn herangetreten sei und ihn gebeten habe, Informationen zu der besagten Lesung zu erbringen; dies kann man durchaus auch als „Auftrag“ bezeichnen. Damit ist der Bericht vom 9.3.1984 zumindest in einem Maße relativiert, dass dieser nicht geeignet wäre, eine wissentliche Tätigkeit des Klägers für die Stasi zu beweisen, wenn man ihn für verlässlich hält und als inhaltlich zutreffend unterstellt. Wieweit den entsprechenden Angaben des Zeugen O in seiner Vernehmung Glauben zu schenken ist, kann damit dahinstehen.

(ee.) Ebenso wenig könnten die in den Unterlagen des MfS vorhandenen Berichte vom 11.3., 12.3. und 14.3.1984 belegen, dass der Kläger wissentlich Informationen über die Lesung mit C M an die Stasi weitergegeben hat. Zwar lässt sich den Berichten entnehmen, was auch unstrittig ist, dass sich der Kläger mit dem Zeugen O getroffen hat und diesen hierbei über Einzelheiten der Lesung informiert hat. Aus den Dokumenten ergibt sich indessen nicht zwingend, - wenn sie auch geeignet sind, einen diesbezüglichen Verdacht zu erwecken -, dass der Kläger insoweit in dem Wissen gehandelt hat, dass er gerade einen Stasi-Beamten mit Informationen versorgte. Vielmehr erscheinen Form und Inhalt der Berichte auch dann noch plausibel, wenn man davon ausgeht, der Kläger habe sich mit dem damaligen Oberleutnant O lediglich unter dessen Legende als Kriminalpolizist getroffen. So findet sich in den Berichten kein Hinweis, wonach sich der Zeuge O dem Kläger als Stasi-Mitarbeiter zu erkennen gegeben habe bzw. dass dies dem Kläger ohnehin bekannt gewesen sei.

(ff.) Das „Dankeschreiben“ der BV Leipzig an die HVA XII vom 20.3.1984 wäre ebenfalls nicht ausreichend, um zu belegen, dass der Kläger tatsächlich wissentlich für die Stasi gearbeitet hat: Dort heißt es zwar, dass „dem IM ... der Dank für seine gute Einsatzbereitschaft und die qualitativ guten Informationen ausgesprochen“ worden sei und dass die „vom IM erarbeiteten Informationen ... hohen operativen Wert“ besessen hätten, was wiederum den Verdacht stützen würde, der Kläger habe wissentlich mit der Abteilung Leipzig im Zusammenhang mit den Berichten über die Lesung mit C M zusammengearbeitet. Einen eindeutigen Anhaltspunkt dafür, dass es tatsächlich so gewesen sei, ergibt indessen auch dieses Schreiben nicht. Denn bei dem Schreiben handelt es sich lediglich um internen Schriftverkehr zwischen der Staatssicherheit in Leipzig und der HVA Abteilung XII in Berlin, ohne dass deutlich wird, wie der „Dank“ tatsächlich ausgesprochen ist, insbesondere ob sich die Abteilung Leipzig bei dem Kläger als „IM“ bedankt hat oder ob sie ihm – entsprechend der Legende - als „loyalen“ Staatsbürger der DDR gedankt hat, der einem Kriminalbeamten wertvolle Informationen geliefert hat. Auch die Bewertungen über die „gute Einsatzbereitschaft“ und die „qualitativ guten Informationen“ könnten dem Verhalten des Klägers als „treuer DDR-Bürger“ Rechnung tragen und – auch dies erscheint der Kammer jedenfalls nicht ausgeschlossen – daraus resultieren, dass sich die BV Leipzig gegenüber der HVA mit den durch ihren Mitarbeiter O aus dem Kläger „herausgeholt“ Ermittlungsergebnisse „brüsten“ wollte.

(gg.) Auch aus der Aktennotiz des Zeugen O vom 4.9.1984 ließe sich nicht zwingend entnehmen, dass der Kläger die Staatssicherheit wissentlich mit Informationen über seine damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau und/oder deren Bekannte aus der Kulturszene versorgt hat. Hierbei handelt es sich um ein Dokument zur internen Abstimmung zwischen der BV Leipzig (O ) und der HVA des MfS (B ) hinsichtlich der weiteren „Nutzung“ des Klägers; irgendwelche Anhaltspunkte, dass der Kläger von dieser geplanten „Nutzung“ Kenntnis gehabt hat, ergeben sich hieraus nicht.

(hh.) Aus dem in „Ich-Form“ verfassten Bericht vom 23.9.1984 über die Schriftstellerlesung, in dem es im letzten Absatz heißt *„Nach der Lesung bat ich ... so etwas nicht mehr zu organisieren, weil die Teilnahme westlicher Journalisten an privaten Veranstaltungen eigentlich gegen die Bestimmungen über die Agredidierung steht und wir uns selbst durch eine solche Einladung strafbar machen können.“*, ließe sich wiederum nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine wissentliche Arbeit des Klägers mit der Staatssicherheit schließen. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger – entsprechend seinem Vortrag – keine Berichte für die Staatssicherheit verfasst hat, sondern dass der Zeuge O die vom Kläger erhaltenen mündlichen Informationen in „Ich-Form“ niedergeschrieben und sie mit der Unterschrift „gez. C ‘ versehen hat. Zu dieser Möglichkeit würde es passen, dass die grammatikalischen und orthographischen Schwächen in diesem Bericht (siehe nur „eigentlich“ und „Agredidierung“) zumindest dagegen sprechen, dass der Bericht tatsächlich vom Kläger – der Professor für Linguistik ist - verfasst worden ist. Auch der Umstand, dass der Kläger – wiederum unterstellt der Bericht sei inhaltlich zutreffend – die Organisatorin der Lesung (also seine spätere Ehefrau R : T ) darum gebeten hat, „so etwas nicht mehr zu organisieren“, spricht nicht zwingend für eine wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Staatssicherheit. Denn es erscheint der Kammer jedenfalls nicht gänzlich fernliegend, dass der Kläger, der ja – seinen Vortrag zugrunde gelegt - mehrfach auf die Aktivitäten seiner Lebensgefährtin von einem Kriminalbeamten angesprochen und zu diesen befragt worden ist, seine Partnerin – sei es aus loyaler Staatstreue oder aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung - dazu veranlassen wollte, derartige Veranstaltungen mit westlichen Journalisten zukünftig zu unterlassen.

(ii.) Der wiederum in der „Ich-Form“ aus der Perspektive des Klägers verfasste Bericht vom 26.9.1984 – der soweit ersichtlich zumindest in einigen Passagen iden-

tisch mit dem soeben genannten Bericht ist, und auch umfassende Einschätzungen zum Charakter und zur politischen Zuverlässigkeit der Ehefrau des Klägers enthält – wäre aus denselben Gründen nicht geeignet, eine wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi zu belegen.

Das gleiche gilt für den Bericht vom 19.11.1984, der die „Charakterstudie“ einer tschechischen Jüdin aus dem Bekanntenkreis des Klägers enthält.

(jj.) Der ebenfalls in der ersten Person verfasste und mit „gez. C“ unterschriebene Bericht über die Lesung von B. W. vom 12.3.1985 in der Gutenberg-Lesestube könnte allenfalls belegen, dass der Kläger dem Zeugen O. über diese weitere Lesung und sein Zusammentreffen mit dem Journalisten K. C. berichtet hat, nicht jedoch, dass der Kläger hierbei auch wusste, dass er seine Informationen einem Mitarbeiter der Staatssicherheit weiter gab. Vielmehr ist es auch hier möglich, dass der Kläger auf Fragen des Zeugen O. unter dessen Legende als Kriminalbeamter geantwortet hat. Dass der Bericht in „Ich-Form“ gehalten ist, spricht – wie oben ausgeführt – ebenfalls nicht zwingend dafür, dass der Kläger den Bericht tatsächlich wissentlich für die Staatssicherheit verfasst hat.

(kk.) Im „Maßnahmeplan“ vom 14.2.1986 findet sich zur OPK „S.“ zwar der Eintrag „Einsatz IM, C.“, der dazugehörige Vermerk „Instr. IM 8.3.86“ bleibt indes unklar, so dass sich hiermit wiederum keine bewusste Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi belegen ließe.

(ll.) Der „Auskunftsbericht zum Auslandskader und zum mitreisenden Ehepartner“ vom 21.6.1988 wäre ebenfalls nicht geeignet, die Wahrheit des in Rede stehenden Verdachts zu belegen. Allerdings bietet die Wortwahl „Auslandskader“, „vorgesehener Einsatz“ und die Formulierung, dass der Kläger in der Abteilung XII für die HVA XII „aktiv erfasst“ gewesen sei, durchaus Verdachtsmomente dafür, dass dem Kläger nicht lediglich erlaubt war, ins Ausland zu reisen, sondern dass er als Mitglied eines besonderen „Kaders“ des Ministeriums für Staatssicherheit „aktiv“ eingesetzt wurde, was auch erklären könnte, warum nach dieser Unterlage aus „op. Gründen kein Einsatz in einem NATO-Land erfolgen“ durfte. Mehr als allenfalls diese Verdachtsmomente könnte indessen auch dieser Bericht nicht liefern, da dieses Sprachverständnis nicht eindeutig ist. Dies gilt schon deshalb, weil der interne Sprachgebrauch der

Mitarbeiter des MfS und deren Wortwahl viele Unsicherheiten bergen. So mag die Formulierung „aktiv erfasst“ lediglich bedeuten, dass der Vorgang noch „aktiv“, also nicht geschlossen sei; auch wenn dies zwar nicht die nach dem Sprachverständnis nächstliegende Bedeutung darstellt, lässt sich ein solcher Sinngehalt doch nicht ausschließen. Gleiches gilt für die Worte „Auslandskader“ und „vorgesehener Einsatz“. Auch insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass dies eine gebräuchliche Wortwahl für Funktionäre der SED – eben „Kader“ - war, die ins Ausland reisen durften, und dass jeder derartige Auslandsaufenthalt als „Einsatz“ bezeichnet wurde, ohne dass dies eine Aktivität als Agent des MfS bedeuten musste; unstrittig war der Kläger seinerzeit Mitglied der SED, so dass dies zumindest eine mögliche Erklärung für die Wortwahl in diesem Schriftstück darstellt.

(mm.) Auch aus weiteren Dokumenten zu diesem Vorgang (z.B. Aktennotiz O<sub>1</sub> vom 4.9.1984, Tonbandabschrift / Bericht vom 28.9.1984) ließe sich aus den dargelegten Gründen ebenfalls nicht zwingend entnehmen, dass der Kläger die Staatssicherheit *wissentlich* mit Informationen über seine damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau und/oder deren Bekannte aus der Kulturszene versorgt hat.

(b.) Die Beklagte hat auch durch die von ihr benannten Zeugen nicht den ihr obliegenden Beweis der Behauptung geführt, dass der Kläger wissentlich mit der Stasi zusammen gearbeitet, insbesondere seine damalige Lebensgefährtin bespitzelt habe. Die Zeugen O<sub>1</sub>, B<sub>1</sub>, S<sub>1</sub> und K<sub>1</sub> haben zwar bestätigt, dass sie als Mitarbeiter des MfS zu verschiedenen Zeitpunkten im Zeitraum seit 1970 Kontakt mit dem Kläger hatten und sich hierbei auch – in unterschiedlichem Umfang – mit dem Kläger zu Gesprächen getroffen haben. Keiner der Zeugen hat indes die Behauptung der Beklagten bestätigt, dass dem Kläger hierbei bewusst gewesen sei, dass die Zeugen für das MfS arbeiteten, vielmehr haben alle vier Zeugen die Darstellung des Klägers bestätigt, dass sie ihm unter verschiedenen Legenden begegnet seien.

(aa.) Der Zeuge O<sub>1</sub> hat – was auch unstrittig ist - angegeben, dass er den Kläger mehrfach zu Gesprächen über die Dichterlesung der Schriftstellerin C<sub>1</sub> M<sub>1</sub> in der Wohnung der späteren Ehefrau des Klägers sowie zu verschiedenen Bekannten wie auch zur späteren Ehefrau des Klägers befragte. Er hat hierzu ausgesagt, dass er sich dem Kläger telefonisch zunächst nur als „Sicherheitsorgan der DDR“ vorgestellt habe und sich später – beim Treffen mit dem Kläger – als Kriminalbeamter



unter Vorlage seines Dienstausweises ausgewiesen habe. Weiter hat er ausgesagt, dass er alle Berichte in jener Sache entweder selbst geschrieben oder diktiert habe. In einem von ihm mit dem Mitarbeiter der Hauptverwaltung in Berlin geführten Telefonat habe er nicht die Mitteilung erhalten, dass der Kläger der „IM C| “ sei, sondern lediglich die Anweisung erhalten, alle Vorgänge im Zusammenhang mit ihm in einer Akte unter dem Kennwort „C “ zusammenzufassen. Der Zusatz „IM“ sei dazu gekommen, weil sich das in den Berichten „gut gemacht“ habe; IM-Berichte hätten durchweg eine höhere Wertigkeit gehabt, als es etwa normale Befragungen gehabt hätten.

Der Zeuge B hat angegeben, dass er Anfang der Achtziger Jahre als Mitarbeiter der Abteilung XII der HVA des MfS den den Kläger betreffenden Vorgang übernommen habe. Der Kläger sei stets vor dem Hintergrund des IPW – Institut für Politik und Wirtschaft – angesprochen worden, wobei er gewusst habe, dass es sich um eine Kontaktaufnahme auf „inoffizieller Ebene“ gehandelt habe, im Allgemeinen habe er – der Zeuge – sich als „politischer Mitarbeiter“ des IPW ausgegeben. Der Kläger habe nicht gewusst, dass er beim MfS registriert gewesen sei. Er – der Zeuge - habe etwa ein- bis dreimal pro Jahr persönlichen Kontakt mit dem Kläger gehabt und sich mit ihm im Cafe oder einer Gaststätte getroffen. Hierbei sei es z.B. über die Ausbildung von Studenten an der Uni und Diskussionen zu allgemeinen politischen Themen gegangen. Für ihn – den Zeugen B – habe es keine „operative Perspektive“ gegeben, er habe zweimal versucht, den Vorgang zu löschen, aber der Abteilungsleiter Oberst R habe hierfür kein „grünes Licht“ gegeben.

Der Zeuge S hat ausgesagt, dass er sich dem Kläger, der seinerzeit an der FU Berlin studiert habe und durch mehrmalige Einreise in die DDR aufgefallen sei, im Jahre 1969 unter der Legende „Deutsches Institut für Zeitgeschichte“ genähert und sich als praktischer wissenschaftlicher Mitarbeiter vorgestellt habe, um herauszufinden, ob der Kläger für das MfS in Richtung Nato einsetzbar wäre, indem er etwa an die Sorbonne gehen und dort versuchen könnte, jemanden kennen zu lernen, der sich bei der Nato bewirbt oder bereits dort arbeitet; diese operative Zielstellung habe er aber nicht mit dem Kläger erörtert. Das habe sich dann später wegen der Übersiedelung des Klägers in die DDR nicht realisieren lassen. Er – der Zeuge - habe den Kläger in eineinhalb Jahren etwa zehnmal getroffen. Der Kontakt habe immer unter der erwähnten Legende stattgefunden; er würde sich dem Kläger lediglich

offenbart haben, wenn der geeignet gewesen wäre. 1972 habe er den Kontakt dann dem Zeugen K übergeben, indem er diesen dem Kläger als Mitarbeiter vorgestellt habe, der sich insbesondere mit der „Apo“ befasse; bei seinem letzten Treffen habe er dem Kläger gesagt, dass er selbst versetzt werde. Zu diesem Zeitpunkt sei noch unsicher gewesen, ob für den Kläger eine Verwendung bestehen würde.

Der Zeuge K hat angegeben, dass er in den Jahren 1971 bis 1975 mit dem Kläger Kontakt gehabt habe, als er für die HVA, Abt. XII tätig gewesen sei. Er habe den Kläger Ende 1971 kennen gelernt und den Vorgang von seinem Referatsleiter S im Herbst 1971 oder im späten Frühling 1972 übernommen. Dem Kläger sei bei diesen Kontakten nicht bekannt gewesen, dass er dort Mitarbeiter gewesen sei; er sei dem Kläger gegenüber nur unter der Legende des Internationalen Institutes für Politik und Wirtschaft (IPW) aufgetreten. Er habe sich dem Kläger nie offenbart, weil dieser kein „IM“ gewesen sei. Er habe den Kläger am Anfang so etwa alle 8 – 10 Wochen gesehen, es sei ein lockerer persönlicher Kontakt gewesen. Nach der Übersiedelung des Klägers nach Leipzig 1972 hätten sie nur noch spärlichen Kontakt gehabt, sie hätten sich dann etwa nur zweimal im Jahr in Leipzig getroffen. Die Informationen, die er erhalten habe, seien dienstlich eigentlich nicht wichtig gewesen, er habe dem Kläger nur viele allgemeine Fragen gestellt über die Aktivitäten der linken Szene, der außerparlamentarischen Opposition insbesondere in Studentenkreisen. Nach der Übersiedelung des Klägers in die DDR habe man sich eher über Themen gemeinsamen Interesses wie Literatur unterhalten. Bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst des MfS 1975 habe er keine Veranlassung gesehen, sich aus dem Kontakt mit dem Kläger zu verabschieden, er habe vielmehr angenommen, dass die Akte archiviert würde, weil es ja kein operatives Interesse am Kläger gegeben habe.

(bb.) Es mag zwar durchaus Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung der Zeugen geben. So erscheint es keineswegs restlos plausibel, dass ein Vorgang, der nach Angabe aller Zeugen spätestens mit der Übersiedelung des Klägers in die DDR von keinerlei „operativem Interesse“ gewesen sein soll, noch mehr als sechzehn Jahre – bis zum Ende der DDR – weiter „mitgeschleppt“ worden sein soll; ausgeschlossen erscheint dies nach den von den Zeugen hierzu gegebenen Erklärungen (Interesse an rein quantitativen Leistungsbelegen, Möglichkeit des Entstehens einer er-

neuten operativen Perspektive) indes nicht. Auch die Umstände der Kontakte der Zeugen zum Kläger und der „Übergaben“ des jeweiligen Kontaktes bei einem Mitarbeiterwechsel mögen merkwürdig erscheinen, denn nach der Darstellung der drei bei der HVA tätigen Zeugen soll dem Kläger jeweils lediglich knapp bedeutet worden sein, dass nun ein anderer Mitarbeiter für ihn „zuständig“ sei. Alle Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass der Kläger darauf keine weiteren Fragen gestellt, sondern den Kontakt mit dem jeweiligen neuen Mitarbeiter nahtlos fortgesetzt habe. Hierin mag man zwar einen Anlass für die Frage sehen, welche Art von Kontakt der Kläger sich hierbei vorgestellt hat, insbesondere ob er nicht doch angenommen hat, dass seine Gesprächspartner der Stasi angehören oder wenigstens angehören könnten. Undenkbar erscheint es indes wiederum nicht, dass der Kläger tatsächlich angenommen hat, dass er sich mit Mitarbeitern des DIZ bzw. später des IPW unterhielt, zumal sich die Zeugen nach ihren Aussagen jeweils als „politische Mitarbeiter“ ausgegeben haben und die Kontakte als „informell“ bezeichnet haben. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass dies seinerzeit für einen Bürger der DDR hinreichende Erklärung war, welcher Art ein solcher Kontakt sein sollte und dass er eben auf die geschilderte Weise geführt wurde.

Insbesondere aber erscheint die Aussage des Zeugen O in mehrfacher Hinsicht wenig glaubhaft. So ist seine Erklärung, dass er den Kläger in seinen Berichten nur deshalb als „IM“ bezeichnet habe, weil sich das „gut mache“, keineswegs sonderlich überzeugend. Dies gilt umso mehr, als die Bezeichnung „IM“ auch im Schriftverkehr des Zeugen mit der HVA in Berlin auftaucht, obwohl der Zeuge doch damit hätte rechnen müssen, dass dort die - nach seiner Einlassung ja „falsche“ - Bezeichnung als „IM“ sogleich auffallen und zu Rückfragen oder gar Schwierigkeiten hätte führen können. Auch die Erläuterungen des Zeugen zu dieser Frage erscheinen ausweichend und wenig überzeugend, denn er hat hierzu lediglich angegeben, dass sich der Empfänger dieser Korrespondenz darüber „seinen Kopf hätte machen müssen“; er habe gar nicht danach fragen dürfen, was die Leute in Berlin, die gewissermaßen „eine Stufe höher“ gewesen seien, mit seinem Material so gemacht hätten. Wenig überzeugend ist auch die Einlassung des Zeugen zu dem Vorhalt, dass seine eigene Legende als Kriminalpolizist nicht in der Akte vermerkt worden sei. Der Zeuge hat hierzu angegeben, dass die Zusammenarbeit mit dem Kläger einfach „zu Ende“ gewesen wäre, wenn er während der laufenden Überwachung ausgefallen wäre; denn dann hätte niemand gewusst, wie man an den Kontakt zum Kläger hätte anknüpfen

sollen. Dass man seitens der Stasi dieses Risiko tatsächlich in Kauf genommen haben soll, erscheint insbesondere im Lichte der Bedeutung nicht glaubhaft, die der Zeuge O ausweislich seiner Vermerke und Nachrichten dem Kontakt zum Kläger beigemessen hat. Auch mag man daran zweifeln, ob es dem Kläger nicht auffällig hätte erscheinen müssen, dass sich der vorgebliche „Kriminalpolizist“ O mit ihm niemals in seiner Dienststelle, sondern stets vor einem Hotel traf und sich dann zum Gespräch in ein Zimmer des Hotels begab.

(cc.) Der *Beweis*, dass der Kläger deshalb doch davon ausging, sich mit einem Mitarbeiter der Stasi zu treffen, ist indes trotz dieser Vorbehalte gegenüber den Aussagen der Zeugen nicht geführt; allenfalls mag man wegen dieser Vorbehalte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Klägers begründet finden. Die dargestellten Bedenken ändern nämlich nichts daran, dass die Zeugen das Beweisthema schlicht nicht bestätigt haben; mögliche Zweifel an der Plausibilität der Angaben der Zeugen und damit an deren Glaubwürdigkeit können nicht dazu führen, dass etwas als bewiesen angesehen werden kann, was die Zeugen gerade *nicht* ausgesagt haben. Auch wenn man die Vermutung hegen mag, dass die Aussage insbesondere des Zeugen O von dem Bemühen geprägt war, zugunsten des Klägers auszusagen, lässt dies nicht den hinreichend sicheren Schluss zu, dass dies nur den Grund gehabt haben kann, dass der Kläger sehr wohl gewusst habe, dass er seine Informationen an Stasi-Mitarbeiter weitergab.

3.) Die Beklagte hat bei den streitgegenständlichen Veröffentlichungen auch nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, auch wenn kein Zweifel daran bestehen kann, dass an einem Thema wie dem hier in Rede stehenden ein ganz erhebliches öffentliches Interesse besteht. Es fehlt an einer vor Verbreitung der angegriffenen Äußerungen durchgeführten, hinreichend sorgfältigen Recherche über deren Wahrheitsgehalt. Das gilt jedenfalls deshalb, weil die Beklagte vor ihrer Berichterstattung von einer Kontaktaufnahme zum Zeugen O abgesehen hat.

Die Herausgabe der Unterlagen aus den Akten des MfS durch die Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), die den Kläger betreffen, machten die Befragung des Zeugen O nicht entbehrlich. Zwar ist eine Herausgabe von personenbezogenen Daten aus den Unterlagen des seinerzeitigen MfS durch die BStU (u.a.) dann zulässig, wenn es sich um Informationen über Mitarbeiter des Staatssi-

cherheitsdienstes handelt (§ 33 Abs.3 Ziff.2 Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG). Dies wird man als Indiz dafür ansehen können, dass für die BStU „zweifelsfrei feststeht“, dass der Kläger für die Stasi gearbeitet habe. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen u.a. auch die von der Beklagten eingereichten Gutachten.

Dies macht indes eine eigene Überprüfung durch das veröffentlichende Presseorgan nicht entbehrlich. Denn derartige Aussagen stellen erkennbar lediglich Bewertungen dar, die sich auf umfangreiche Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gründen. Es handelte sich bei diesen Aussagen mithin lediglich um „sekundäre“ Quellen, durch die im wesentlichen nur das Ergebnis der Überzeugungsbildung Dritter wiedergegeben wird, die ihre Aussage auf Schlüsse aus den ihnen vorliegenden Unterlagen stützen. Das vermag auch dann, wenn wie hier Urheber der Äußerungen öffentliche Stellen sind, die zudem für derartige Bewertungen besonders qualifiziert sind, eine eigene Überprüfung dieser Stellungnahmen auf ihre Tragfähigkeit, also darauf, ob die vorhandenen Unterlagen die Schlussfolgerungen tragen können, durch den pressemäßigen Verbreiter nicht zu ersetzen. Denn würde man Presseorganen im zivilrechtlichen Unterlassungsstreit zugestehen, dass bewertende Aussagen anderer Stellen als solche eine sorgfältige Recherche ersetzen, so entfielen damit zum einen die erforderliche Überprüfung, ob die primären Quellen, hier nämlich die vorhandenen Unterlagen, bei Anlegung des allgemein für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geltenden Maßstabes zu einem Rechercheergebnis führen, welches die streitgegenständliche Behauptung trägt. Ein derartiges dem Bundestag bzw. seinem für das Verfahren nach § 44 b AbgG zuständigen Ausschuss zustehendes Privileg kann die Beklagte indes für sich nicht in Anspruch nehmen, denn dies wäre mit dem zivilrechtlichen Ehrschutz nicht in Einklang zu bringen. Damit wäre es im vorliegenden Fall aber gänzlich einer zivilgerichtlichen Überprüfung entzogen, ob die „primären“ Quellen, also die für die Überzeugungsbildung ausgewerteten Unterlagen und sonstigen Belege, bei Anlegung des für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geltenden Maßstabes zu einem die angegriffene Äußerung rechtfertigenden Rechercheergebnis führen oder nicht, ob also hier die Dokumente, auf die die Stellungnahmen gestützt sind, tatsächlich zu belegen geeignet sind, dass der Kläger wissentlich als Stasi-Spitzel tätig war.

Zum anderen würde die Ersetzung einer eigenständigen Recherche durch Stellungnahmen öffentlicher Stellen dazu führen, dass die Frage, ob tatsächlich alle zur Ver-

fügung stehenden Quellen zur Erforschung des Sachverhaltes ausgeschöpft worden sind, der gerichtlichen Überprüfung entzogen wäre. Dies gilt zumal dann, wenn – wie hier – für den Verbreiter deutlich ist, dass die Frage der Richtigkeit der gezogenen Schlussfolgerung durchaus streitig ist; immerhin hatte sich der Kläger bereits öffentlich zu dem Vorwurf geäußert und erklärt, dass er eben nicht wissentlich für die Stasi gearbeitet habe. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte hier wenigstens darauf vertrauen durfte, dass die Unterlagen über den Kläger von der BStU berechtigterweise im Sinne des StUG herausgegeben wurden. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass die genannten ausdrücklichen Stellungnahmen – die lange nach der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Artikel erstellt wurden - der Beklagten bei den streitgegenständlichen Veröffentlichungen noch nicht vorliegen konnten. Denn jedenfalls hätte die Beklagte nach dem Vorstehenden die Bewertung, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen ergebe, dass der Kläger wissentlich für die Stasi gearbeitet habe, nicht ohne weiteres übernehmen dürfen, sondern zumindest darauf überprüfen müssen, ob ein solcher Schluss mit Recht aus den Unterlagen gezogen werden kann, und gegebenenfalls weitere eigene Recherchen vornehmen müssen, zu denen eben auch die *persönliche* Befragung des Zeugen O gehört hätte.

Hier kommt hinzu, dass es zumindest nicht gänzlich unvertretbar erscheint, die Ergebnisse der eingereichten Stellungnahmen der BStU und des Landesbeauftragten, *nicht* zu teilen. Wie oben ausgeführt, könnten sich – wiederum unter Hintanstellung der dargestellten grundsätzlichen Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Inhaltes von Stasi-Akten – aus den vorgelegten Unterlagen zwar durchaus gewichtige Verdachtsmomente dafür ergeben, dass der Kläger wissentlich als Stasi-IM „C“ tätig war, die Kammer erachtet den Aussagegehalt der Akten aber wie ausgeführt als nicht so eindeutig, dass hierdurch ein entsprechender Beweis geführt werden könnte. Allerdings erscheint der Kammer das Argument insbesondere des Landesbeauftragten Beleites beachtlich, dass die vorgebliche Legendenbildung des Zeugen O, dass er dem Kläger als Kriminalbeamter entgegen getreten sei, „nach den verbindlichen Vorschriften des MfS wie auch schon der schlichten Logik nach“ in den Akten hätte vermerkt werden müssen. Auch scheint es durchaus denkbar, dass ein Mitarbeiter der Kriminalpolizei dem Kläger die sich aus den Akten ergebenden Fragen nicht gestellt haben würde. Wiederum andererseits scheinen die Stellungnahmen einen Zirkelschluss zu enthalten. Das Argument, dass eine Legendennutzung durch

den Zeugen O. ... sinnlos, gar widersinnig gewesen wäre, weil der Kläger bereits für die Berliner Hauptverwaltung der Stasi tätig gewesen sei, setzt letzteres als belegt voraus, obwohl dies gerade streitig ist und sich in den Akten kein einziger „harter“ Anhaltspunkt dafür findet, dass dies zutrifft.

Damit fehlt es auch an einer vor Verbreitung der angegriffenen Äußerungen durchgeführten, hinreichend sorgfältigen Recherche durch die Beklagte. Zudem kommt deshalb nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast im Hinblick auf die – für die zivilrechtliche Beurteilung ebenfalls entsprechend heranzuziehende – Regelung in § 193 StGB sowie im Hinblick auf die in Art.5 Abs.1 Satz 2 GG garantierte Pressefreiheit (vgl. dazu BGH NJW 1996, 1131, 1133); vielmehr verbleibt es bei der sich aus § 186 StGB ergebenden Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Beklagten.

4.) Schließlich sind die angegriffenen Berichterstattungen auch nicht etwa deshalb zulässig, weil der Kläger selbst zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung genommen hat. Das Thema der Artikel wäre auch ohne derartige Stellungnahmen des Klägers von derart gewichtigem öffentlichen Interesse gewesen, dass hierüber in nicht anonymisierter Form hätte berichtet werden dürfen, soweit die weiteren Voraussetzungen einer Wahrnehmung berechtigter Interessen eingehalten worden wären. Dass sich der Kläger selbst öffentlich zu den Stasi-Vorwürfen geäußert hat, kann indes nicht dazu führen, dass nunmehr in der angegriffenen Form und ohne hinreichende Recherche berichtet werden durfte, denn der Kläger hat die Vorwürfe in seinen Stellungnahmen gerade nicht bestätigt, sondern stets ausdrücklich in Abrede genommen.

5.) Die nach allem rechtswidrige Berichterstattung indiziert die Gefahr einer erneuten entsprechenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers (zu dieser Indizwirkung vgl. BGH, NJW 1994, 1281, 1283); die Beklagte hat keine Anhaltspunkte vorgetragen, die gegen diese Vermutung sprechen.

6.) Aus den oben, namentlich unter 3.) ausgeführten Gründen war dem Beweisangebot der Beklagten „Einholung einer behördlichen Auskunft der BStU“ nicht nachzukommen.

II.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung orientiert sich an § 3 ZPO und berücksichtigt sowohl das Gewicht der erhobenen Vorwürfe als auch die große Reichweite der angegriffenen Veröffentlichungen.

Buske

Zink

Korte